

Nutzungsrechte und Haftungsregeln im Umweltschutz

von

Ekkehard von Knorring, Augsburg

Zusammenfassung

Das deutsche Recht kennt drei Haftungsregeln: Verschuldens-, Gefährdungs- und Aufopferungshaftung. Sie enthalten explizit oder implizit eine bestimmte Zuweisung und Verteilung von Nutzungsrechten, die sich auch auf die Nutzung von Umweltmedien übertragen lassen. Dadurch erhalten Haftungsregeln eine umweltpolitische Relevanz. Vor dem Hintergrund des Coase-Theorems lassen sich außerdem Aussagen darüber treffen, welche Lenkungseffekte Haftungsregeln bei ökonomisch-rationalen Normadressaten entwickeln können. Die Analyse dieser Effekte bildet die Basis einer umweltpolitischen Evaluierung nach den Kriterien der ökonomischen Effizienz und der ökologischen Effektivität unter einem bestimmten umweltpolitischen Leitbild. Die Wirkungsanalyse und Evaluierung der Haftungsregeln führt zu dem Ergebnis, daß alle Regeln grundsätzlich statische und dynamische Effizienz für sich beanspruchen können. Nur die Verschuldens- und Aufopferungshaftung können bei diskontinuierlichem Haftungsverlauf und bei einer ökologisch-effektiven Verschuldens- bzw. Wesentlichkeitsgrenze zwischen einem kritischen und dem pareto-optimalen Sorgfaltsniveau ineffizient, dafür im Gegenzug aber effektiv sein. In allen anderen Fällen wird ein Effektivitätskriterium, das strenger als das Effizienzkriterium ist, entweder verletzt oder über die dynamische Effizienz höchstens ein residualer Beitrag zur Effektivitätssicherung geleistet.

1. Einleitung

Staatlich-institutionelle Regeln als Normen im gesellschaftlichen Interaktionsfeld beinhalten in vielen Fällen eine explizit oder implizit vorgenommene Zuweisung von Rechtsgütern und damit von Nutzungsrechten in einem andernfalls rechtsfreien Raum. Das gilt auch für die Nutzung von Umweltmedien unter einem anthropozentrischen Umweltbegriff. Umweltschutz als politische Aufgabe stellt sich vor diesem Hintergrund als zielbewußte Zuweisung bzw. Verteilung umweltmedialer Nutzungsrechte dar. Auch die Haftungstrias im deutschen Recht, nämlich die Verschuldens-, Gefährdungs- und Aufopferungshaftung, enthält eine Zuweisung von Nutzungsrechten an Umweltmedien oder läßt sich zumindest auf Umweltmedien übertragen. Andererseits ist mit dem Coase-Theorem gezeigt worden, zu welchen Reaktionen und Anpassungsprozessen eindeutig definierte Nutzungsrechte bei ökonomisch-rational denkenden und handelnden Nutzungsbetroffenen als Berechtigte oder Nichtberechtigte im Wege der Verhandlung und unter den üblichen neoklassischen Annahmen führen können. Das Verhandlungsergebnis läßt sich als ökonomisch-effizient charakterisieren, wirft aber die Frage auf, ob es auch ökologisch-effektiv ist. Damit ist gleichzeitig die Frage gestellt, inwieweit Haftungsregeln als spezifische Zuweisung von Nutzungsrechten umweltpolitische Relevanz für sich beanspruchen können. Im folgenden soll versucht werden, dieser Frage nachzugehen und eine Antwort zu finden.

Argumentativ wird so vorgegangen, daß zunächst der Nutzungs- und Haftungsbegriff abgegrenzt und inhaltlich in den Gesamtkontext der Umweltproblematik eingeordnet und die betreffende Rechtsgrundlage beleuchtet werden. Die anschließende Behandlung der Verhandlungslösung nach dem Coase-Theorem dient dem Zweck, vor dem Hintergrund alternativer Nutzungsrechtsregime die ökonomisch-rationalen Reaktionen der jeweils Berechtigten und Nichtberechtigten aufzuzeigen, um dadurch eine Argumentationsbasis für die Wirkungsanalyse der unterschiedlichen Haftungsregeln zu gewinnen. Es folgt die Beschreibung dieser Regeln selbst und ihrer Verankerung im deutschen Recht und dann die eigentliche Analyse ihrer potentiellen Lenkungseffekte unter Umweltgesichtspunkten. Die Lenkungseffekte ihrerseits liefern die Grundlage für eine umweltpolitische Evaluierung, bei der nach den Kriterien der ökologischen Effektivität und der ökonomischen Effizienz differenziert wird. Es wird sich zeigen, daß diese Kriterien unterschiedlichen umweltpolitischen Leitbildern entspringen, die in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können und demnach umweltpolitische Wertentscheidungen notwendig machen.

2. Nutzungsrechte, Haftungsregeln und Umweltproblematik

Das deutsche Recht sieht mit § 100 BGB in „Nutzungen .. die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.“ Ein Recht auf Nutzung, im folgenden: „Nutzungsrecht“, ergibt sich aus einer staatlich-institutionellen Rechtsordnung, sichert dem einzelnen den Gebrauch einer Sache oder eines Rechts zu und gewährt dem Nutzungsberechtigten damit ein subjektives Herrschafts-, Anspruchs- und Gestaltungsrecht.¹ Wird der Nutzungsberechtigte in der Ausübung der ihm zustehenden Rechte gestört, so gewähren ihm z.B. §§ 1004, 862 BGB einen nachsorgenden Beseitigungs- und vorsorgenden Unterlassungsanspruch.² Auf die Umweltproblematik bezogen sind die in Gebrauch zu nehmenden Sachen oder Rechte an den Umweltpfad, d.h. an die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden gebunden und betreffen deren ökonomisch materielle Extraktions- und Depositionsnutzung³, aber auch den immateriellen Nutzungs- bzw. Nutzenbereich.⁴ Ein Umweltproblem ist demnach allgemein in einer Situation zu sehen, in der es durch die Nutzung von Umweltmedien bei Dritten zu einer Nutzeneinbuße kommt, die von den Betroffenen als leidvoll und nachteilig empfunden wird. Die ökonomische Quantifizierung bzw. Monetarisierung dieses Leids bzw. dieser Nachteile führt zu Schadens- (besser: Entsorgungs-) und Vermeidungskosten.⁵ Wer diese Kosten und in welchem Umfang zu tragen hat, hängt von der Verteilung der umweltspezifischen Nutzungsrechte und - bei konfligierenden Rechten - von ihrer Rangordnung im Rechtsgefüge ab.

Umweltspezifische Haftung bedeutet, daß auf dem Umweltpfad erlittene Nachteile als „Schaden“ dem Betroffenen von einem Dritten als Haftenden abgenommen werden. Insofern setzt die Umwelthaftung - im Gegensatz zum übrigen umweltpolitischen In-

¹ HÜPERS 1995, 33.

² Obwohl die Abwehransprüche aus §§ 1004, 862 BGB sich zunächst nur auf Beeinträchtigungen des Eigentums und des Besitzes beziehen, so sind sie doch gewohnheitsrechtlich auch für die anderen Rechtsgüter anerkannt, wie sie umfassender in § 823 BGB geschützt werden (FRITZSCHE 1995, 326). Aus diesem Grunde wird der in der umweltökonomischen Literatur vielfach verwendete Begriff „Eigentumsrecht“ hier bewußt vermieden, da er sich zu eng auf nur eines von mehreren Rechtsgütern bezieht und auch die konkrete, umweltorientierte Rechtsbeziehung eher verschleiert.

³ Vgl. z.B. JAEGER 1993, 232 ff.

⁴ Die verschiedenen Nutzungsdimensionen an Umweltmedien lassen sich unter einem anthropozentrischen Umweltbegriff und unter dem systemischen Blickwinkel des „Sustainability“-Konzepts aus den Umweltfunktionen für die menschliche Existenz ableiten. Vgl. dazu im Überblick z.B. COMMON 1995, 31 ff.

⁵ Näheres dazu bei KNORRING 1995b.

strumentarium - direkt bei den Immissionen und nicht indirekt bei den Emissionen an. Die dabei anzuwendenden, zivilrechtlichen Haftungsregeln ergeben sich aus allgemeinen oder spezifischen Rechtsvorschriften zum Schadensausgleich, die dem Geschädigten einen außervertraglichen Ersatzanspruch gegen den Haftenden einräumen.⁶ Im deutschen Haftungsrecht wird dabei von einer Dreiteilung ausgegangen: der Verschuldens-, Gefährdungs- und Aufopferungshaftung. Die genannten Haftungsregeln gehen explizit oder implizit von einer bestimmten Verteilung von Nutzungsrechten aus. Wenngleich der kompensatorische Schadensausgleich unter dem Gerechtigkeitspostulat im Mittelpunkt einer Schadensregulierung zu stehen scheint und daher von juristischer, aber auch ökonomischer Seite der redistributive Beseitigungseffekt von Haftungsregeln hervorgehoben wird, so sollte doch der präventive Lenkungseffekt einer Haftungsandrohung nicht übersehen oder von vornherein negiert werden.⁷ Zudem steht bei umweltspezifischen Haftungsregeln wie z.B. der Gefährdungshaftung nach dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) die Präventionsfunktion des Haftungsrisikos, das gleichsam als „erwarteter Preis“⁸ in das ökonomische Entscheidungskalkül des Schädigers einfließt, als die umweltpolitisch allein relevante Funktion unstrittig im Vordergrund.⁹

Im folgenden soll es darum gehen, die allokativen Lenkungseffekte von Haftungsregeln unter dem Blickwinkel des Umweltschutzes zu analysieren, vorab aber die ausschließliche Zuweisung von Nutzungsrechten als dem Haftungsrecht vorgelagerten Problemlösungsansatz darzustellen.

3. Verhandlungslösung und Umweltschutz

Für die neoklassische Wohlfahrtstheorie stellt das Umweltproblem ein ökonomisches Problem und eine Externalität des Markt- und Preismechanismus dar, d.h. es ist auf „Marktversagen“ und konkret darauf zurückzuführen, daß keine „klaren Verhältnisse“ in der Verteilung der Nutzungsrechte bestehen. Klarheit wird vom wettbewerblichen, rivalitätsbezogenen Selektionsmechanismus oder subsidiär vom staatlichen Gewaltmo-

⁶ Zum Begriff und Inhalt der Haftung aus juristischer Sicht vgl. z.B. die Übersicht bei WAGNER 1994, 954 ff., mit weiteren Literaturangaben.

⁷ KIRCHGÄSSNER 1992, 18: „Daß das Schadensersatzrecht auch (allokative) Steuerungswirkungen hat, wird zwar zugestanden; deren Bedeutung wird aber eher gering und nicht sehr wesentlich angesehen. Gleiches gilt für viele Ökonomen; auch sie billigen dem Haftungsrecht im wesentlichen eine ex post-Funktion bei der Regelung von Störfällen zu. Aus solcher Geringschätzung läßt sich unter anderem die geringe Berücksichtigung dieses Instrumentariums in der ökonomischen Literatur erklären.“

⁸ CROPPER/OATES 1992, 693.

⁹ Vgl. z.B. auch SRU 1994, Tz. 567; SRU 1996, Tz. 117.

nopol und damit von Institutionen¹⁰ erwartet. Das Problematische einer bestimmten Umweltbelastung liegt unter neoklassischem Blickwinkel in einer damit verbundenen Fehlallokation natürlicher Ressourcen im ökonomischen Produktionsprozeß, d.h. das gesamtwirtschaftliche Kostenminimum wird verfehlt und es kommt unter der Zielsetzung einer Wohlfahrts- und Wachstumsmaximierung zu Wohlfahrts- bzw. Wachstumsverlusten. Das Umweltproblem äußert sich in dem Bedauern über alloкатive Ineffizienz bei der ökonomischen Nutzung von Umweltmedien. Oder anders ausgedrückt: Das Knappheitsproblem beim knappen Gut Umwelt wird leider nicht optimal gelöst.¹¹ Allein die klare Zuweisung der relevanten Nutzungsrechte reicht nach dem Coase-Theorem¹² unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. fehlende Transaktionskosten) zur Problemlösung aus. Verhandlungen zwischen den Beteiligten führen zum Interessenausgleich und damit zur pareto-optimalen, allokativ effizienten Gleichgewichtssituation. Abb. 1 verdeutlicht diesen Vorgang:¹³

In der Ausgangssituation bei einer Umweltbelastung B^* tritt das Umweltproblem auf. Der physische Verursacher der Belastungsmenge B^* als Schädiger nutzt das betreffende Umweltmedium zum Preis von Null, d.h. es entstehen ihm keine Vermeidungskosten.¹⁴ Sein Gewinnmaximierungskalkül zwingt ihm geradezu ein solches Verhalten auf. Mit anderen Worten: Der Schädiger hat ökonomisch rational einen zunächst rechtsfreien Raum zu seinem Vorteil genutzt und sich das Nutzungsrecht an dem betreffenden Umweltmedium gleichsam still zum Preis von Null angeeignet. Der physisch Leidtragende und zur Duldung Gezwungene wird ökonomisch geschädigt, da ihm Entsorgungskosten in Höhe der Fläche $B'B^*E^*$ entstehen. Aus Sicht der neoklassischen Wohlfahrtstheorie liegt ein „unkorrigiertes Marktgleichgewicht“ vor, das sich wegen seiner Problemhaftigkeit als „Marktversagen“ interpretieren läßt und daher nach (staatlicher) Korrektur verlangt.¹⁵ Zu korrigieren ist das eigentliche Problem in Gestalt einer allokativen

¹⁰ Zur umweltpolitischen Bedeutung der Neuen Institutionenökonomik vgl. BONUS 1996.

¹¹ Zu einer detaillierten und kritischen Analyse der neoklassischen Umweltökonomie vgl. z.B. BRUNS 1995 und auch KNORRING 1995a.

¹² Ob sich hinter dem auch von der neoklassischen Umweltökonomie argumentativ vereinnahmten sog. Coase-Theorem nicht ein einziges großes Mißverständnis und eine gravierende Fehlinterpretation der - vielfach nicht einmal bemerkten - „Coase-Revolution“ verbirgt, soll hier nur am Rande interessieren. Vgl. dazu aber näher BONUS 1994, 297 ff., und derselbe 1996, 11 ff.

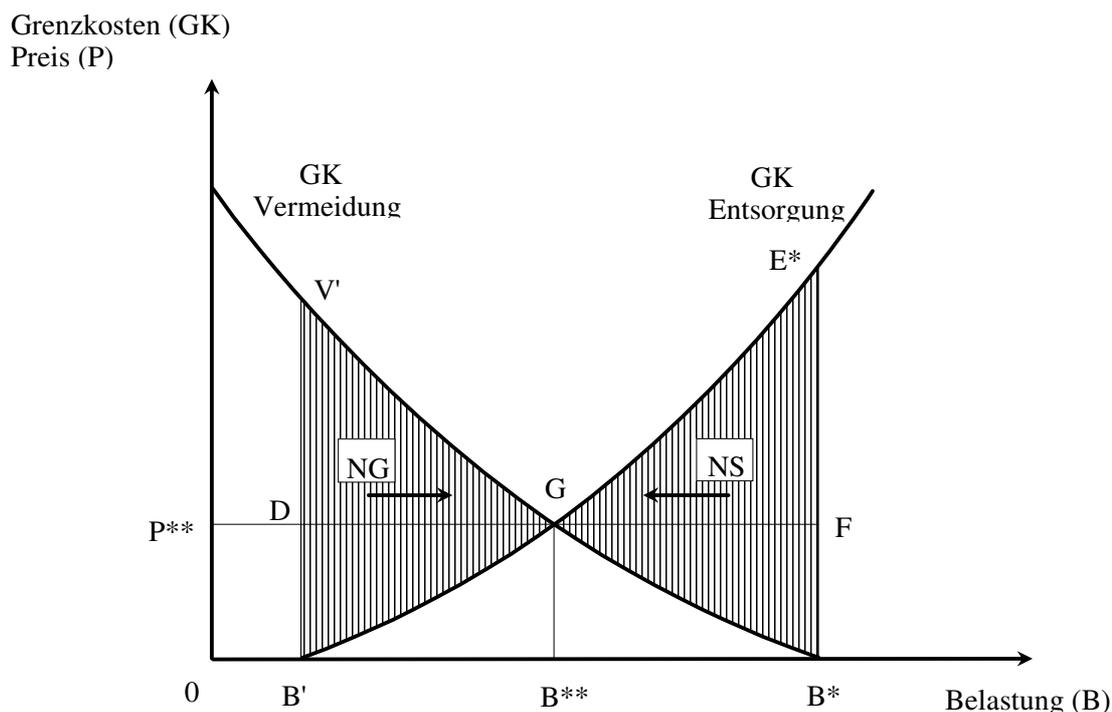
¹³ Eine genauere und auch kritische Analyse der Quantifizierung bzw. Ökonomisierung des Umweltproblems, d.h. eine Begründung von Höhe und Verlauf der Vermeidungs- und Entsorgungskosten bzw. der entsprechenden Grenzkosten in den folgenden Abbildungen kann hier unterbleiben. Sie ist an anderer Stelle (vgl. Fußnote 5) vorgenommen worden.

¹⁴ Wenn hier und im folgenden im Zusammenhang mit Grenzkosten (als Fläche unter der Grenzkostenkurve) nur von Vermeidungs- bzw. Entsorgungskosten gesprochen wird, so sind damit naturgemäß die *variablen* Kosten gemeint.

¹⁵ Vgl. auch ENDRES 1994, 13 ff.

Ineffizienz mit einem Wohlfahrtsverlust in Höhe der Fläche B^*E^*G . Als einfachstes und noch am ehesten marktkonformes Korrekturmittel bietet sich eine institutionelle bzw. staatliche Klärung der Nutzungsrechteverteilung an.¹⁶

Abb. 1: Verhandlungslösung und Umweltschutz - Das Coase-Theorem -



Zwei alternative Nutzungsrechtsregime sind denkbar: Entweder erhält der Schädiger das Nutzungsrecht (NS-Situation; „Laisser-faire-Regel“) und der Geschädigte wird zur Duldung der Belastung B^* verpflichtet oder das Nutzungsrecht wird dem Geschädigten zugewiesen (NG-Situation; „Verursacher-Regel“) und er bekommt dadurch einen Unterlassungsanspruch auf die Belastung B' gegen den Schädiger. Beide nun rechtlich abgesicherten Belastungssituationen sind zwar allokativ ineffizient, aber einsetzende Verhandlungen zwischen den Betroffenen führen in der neoklassischen Welt zu einem

¹⁶ Es sei nicht übersehen, daß ein konsequent zu Ende gedachtes Coase-Theorem mit dem Hintergrund eines rein marktwirtschaftlichen Koordinationsmechanismus nicht einmal eine *staatliche* Zuweisung von Nutzungsrechten voraussetzt. Es würde ein *natürlicher* Selektions- und Zuordnungsmechanismus ausreichen, der dem Schädiger oder dem Geschädigten - aus welchen Gründen auch immer - eine relativ starke Position verschafft, an die sich die relativ schwache Gegenseite bei Verfolgung eigener Zielvorstellungen durch Verhandlungsangebot anzupassen hat. Staatlich-institutionelle, mit dem Gewaltmonopol ausgestattete Einflußnahme wird erst dann bedeutsam, wenn die marktwirtschaftliche Verhandlungslösung als gesellschaftliche Veranstaltung begriffen wird, die einem gesellschaftlichen Verhaltenskodex unterliegt, der z.B. eine individuell gewalttätige Rechteaneignung verbietet.

marktwirtschaftlichen Anpassungsprozeß in Richtung auf die pareto-optimale Belastungsmenge B^{**} . Verhandlungsgegenstand ist die Redistribution, Verhandlungsparameter der Preis der Nutzungsrechte. Verhandlungsergebnis und „gemeinsamer Nenner“ ist der Preis P^{**} . In der NS-Situation ist er vom Geschädigten an den Schädiger zu zahlen und sichert beiden Parteien marktsymmetrisch ein Maximum an Vorteilen, dem Geschädigten eine maximale Kostenersparnis gegenüber der Ausgangssituation in Höhe der Fläche GFE^* und dem Schädiger einen maximalen Zusatzgewinn in Höhe der Fläche GFB^* . In der NG-Situation ist der Gleichgewichtspreis P^{**} vom Schädiger an den Geschädigten zu zahlen und verschafft dem Schädiger eine maximale Kostenersparnis gegenüber einem voll durchgesetzten Unterlassungsanspruch in Höhe der Fläche GDV' und dem Geschädigten einen maximalen Zusatzgewinn in Höhe der Fläche GDB' . Absoluter Gewinner ist also erwartungsgemäß in der NS-Situation der Schädiger und in der NG-Situation der Geschädigte, d.h. immer der ursprünglich Nutzungsberechtigte.

Bei aller Faszination, die von der logischen Stringenz des Coase-Theorems ausgeht, sind nicht - wie schon angedeutet - die restriktiven, wenngleich neoklassisch gewöhnlichen Annahmen zu übersehen, die einer direkten politischen Verwertbarkeit des Theorems zu Umweltschutzzwecken Grenzen setzen.¹⁷

Zunächst muß zugunsten einer wirksamen Verhandlungslösung verlangt werden, daß neben dem in der Ausgangssituation noch fehlenden und erst nachträglich etablierten Nutzungsrechtsregime auch alle anderen Gründe für Marktversagen nicht vorliegen. Das gilt z.B. für staatlich nicht sanktionierte Macht- bzw. Abhängigkeitspositionen einzelner Verhandlungspartner oder auch für eine mangelhafte Identifikation der individuellen und gesellschaftlichen Kostensituation als Verhandlungsgegenstand. Bei letzterer tritt das Problem auf, daß bei introspektiver Datenbeschaffung die Kostenhöhe von der implizit unterstellten Verteilung der Nutzungsrechte abhängen und insofern zur Mehrdeutigkeit neigen dürfte.¹⁸ Ein Identifikationsproblem ist außerdem auch mit der zum Zwecke der Marktsymmetrie notwendigen „Ortung“ der jeweiligen Verhandlungsparteien verbunden. Die höchst komplizierten, naturgesetzlich geprägten Ursache-Wirkungszusammenhänge im umweltmedialen Bereich dürften eine eindeutige Klassifizierung der Betroffenen nach physischem Schädiger und Geschädigtem als Grundvoraussetzung einer wirksamen Verteilung von Nutzungsrechten in vielen Fällen unmöglich machen. Das gilt auch dann, wenn eine staatliche Zuteilung von Nutzungsrechten an spezifischen Umweltmedien wie z.B. Luft zwangsläufig an Hoheitsgrenzen stößt.

¹⁷ Übersichtlich z.B. COMMON 1995, 150 ff.; ENDRES 1994, 41 ff.

¹⁸ Genaueres über die Fußnoten 13 und 5.

An die Zahl der Verhandlungsparteien ist das Problem der Transaktionskosten gekoppelt, das in der Literatur immer wieder als besonders gravierendes Argument gegen die Verhandlungslösung nach dem Coase-Theorem angeführt wird. Mit steigender Zahl an Verhandlungsparteien - wie z.B. bei dem spezifischen Umweltmedium Luft - nehmen auch die Transaktionskosten zu bzw. treten bei institutioneller Zuweisung von Nutzungsrechten überhaupt erst auf.¹⁹ Eine Verzerrung der Gesamtkostensituation bzw. eine Beeinträchtigung des Verhandlungsgewinns ist die Folge und führt zu neuen Ineffizienzen. Mit der Anzahl der Verhandlungsparteien hängt letztlich auch die naturbedingte, mangelhafte Exklusivität spezifischer Nutzungsrechte zusammen, die das immer wieder zitierte „free-rider“-Verhalten von Verhandlungspartnern fördert und dadurch ebenfalls den Verhandlungsprozeß stört oder von vornherein verhindert.

Die kritischen Argumente gegen die Gültigkeit des Coase-Theorems, die ja - wie bereits angedeutet - nichts anderes als Argumente gegen die Gültigkeit eines rein marktwirtschaftlichen Koordinationsmechanismus sind, könnten zu dem Schluß führen, in der Abstraktheit des Theorems jegliche Praxisnähe zu vermissen und ihm daher auch jegliche Kompetenz im Umweltschutz abzuspochen. Ein solcher Schluß wäre jedoch voreilig. Allein schon die Tatsache, daß zum Verständnis einer Sozialen Marktwirtschaft als Mischsystem marktwirtschaftlicher und planwirtschaftlicher Koordination Kenntnisse über die Wirkungsweise beider, gedanklich reiner Systeme und dabei insbesondere des marktwirtschaftlichen Systems unabdingbar sind, zeigt, daß auch die Verhandlungslösung nach dem Coase-Theorem umweltpolitische Einsichten vermitteln kann.²⁰ Die zentrale Rolle der Nutzungsrechte, wie sie bei der Verhandlungslösung deutlich wird, wird bei der umweltpolitischen Instrumentenanalyse immer noch zu wenig beachtet.²¹ Dabei wird übersehen, daß jedes umweltpolitische Instrument von einer expliziten oder impliziten Annahme über die Verteilung der Nutzungsrechte an dem betreffenden Umweltmedium ausgeht. Die Offenlegung dieser Annahme erleichtert den Zugang zum Verständnis umweltpolitischer Wirkungsmechanismen, macht mögliche Anpassungsprozesse an umweltpolitische Vorgaben transparenter und verschafft ein kritisches Bewertungsraster.

Im folgenden soll versucht werden, die Bedeutung der Nutzungsrechte exemplarisch an den umweltpolitisch relevanten Haftungsregeln des deutschen Rechts aufzuzeigen.

¹⁹ BONUS 1996, 11 ff.

²⁰ So z.B. wiederum COMMON 1995, 152. Auch BONUS 1996, 16 f., betont die notwendige Suche nach sinnvollen, d.h. mit möglichst niedrigen Transaktionskosten verbundenen Institutionen zur Sicherung ökologischer Restriktionen, die im Rahmen der Coase-Tradition erleichtert wird.

²¹ Eine Ausnahme bilden z.B. die grundsätzlichen Überlegungen zur Bedeutung von „Eigentumsrechten“ unter dem Blickwinkel der haftungsrechtlichen Kausalität bei ADAMS 1985, 154 ff., mit weiteren Literaturangaben.

4. Verschuldenshaftung und Umweltschutz

Die Verschuldenshaftung im deutschen Recht basiert vor allem auf § 823 BGB. Als Haftungsvoraussetzungen gelten der objektive Tatbestand der Haftung (Handlung, Rechtsgutverletzung, haftungsbegründende Kausalität, Schaden, haftungsausfüllende Kausalität), die Rechtswidrigkeit, das Verschulden und die Einhaltung der Anspruchsfrist.²² Die Verschuldenshaftung gilt als Verhaltens- oder Jedermann-Haftung und ist auch nicht an einen Umweltpfad gebunden, hat aber trotz ihres allgemeinen Anwendungsbereichs bisher nur geringe Bedeutung bei der Restitution umweltbedingter Schäden erlangt.²³

Auf die Umweltproblematik bezogen gewährt die Verschuldenshaftung dem physischen Umweltschädiger bis zur Rechtswidrigkeits- bzw. Verschuldensgrenze das Nutzungsrecht an dem betreffenden Umweltmedium (NS-Situation), räumt diesem Nutzungsrecht Priorität gegenüber eventuell kollidierenden Nutzungsrechten ein und legalisiert dementsprechend auch eine mögliche Rechtsgutverletzung bei dem Umweltgeschädigten.²⁴ Diese Grenze stellt ein Sorgfaltsniveau in Form eines bestimmten Belastungswertes dar, den der Schädiger nicht überschreiten darf, wenn er sein Nutzungsrecht nicht verlieren, Rechtswidrigkeit (bei einer mittelbaren Verletzungshandlung oder einem Unterlassen) und Verschulden, d.h. Vorsatz und vor allem Fahrlässigkeit im Sinne von § 276 BGB (Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt) als Haftungsvoraussetzungen (neben dem objektiven Haftungstatbestand) verhindern und dadurch einem begründeten Schadensersatzanspruch des Geschädigten entgehen will.

²² Zum rechtlichen Hintergrund vgl. auch hier die übersichtliche Darstellung von HÜPERS, 1995, 287 ff. Die grundsätzliche Frage, ob - bereits vor dem Hintergrund des Coase-Theorems - überhaupt eine Trennung zwischen Kausalität und Verschulden möglich ist und es demnach z.B. auch kein „Verursacherprinzip“ geben kann, wird klar und überzeugend diskutiert von FEES 1995, 142 ff., mit weiteren Literaturangaben.

²³ WAGNER 1994, Sp. 976. WAGNER (ebenda, Sp. 956) führt die relativ geringe Bedeutung des gesamten deutschen Umwelthaftungsrechts auf die „Sozialisierung“ von Gesundheitsschäden zurück, wie sie in diesem Maße z.B. in den USA nicht zu finden ist. Vgl. dazu auch PFENNIGSTORF 1990, 318 ff., darüberhinaus eine der wenigen Arbeiten, in denen auf - ohnehin spärlich vorhandene - empirisch-prozessuale Daten zum deutschen Haftungsrecht zurückgegriffen wird.

²⁴ Das dem Schädiger zugewiesene Nutzungsrecht kann auch als „Recht auf Umweltverschmutzung“ interpretiert werden, das sich z.B. aus seinen allgemeinen Freiheitsrechten nach Art. 2 I, 12 I, 14 I GG ableiten läßt und ihm eine „wirtschaftliche Emissionsfazilität“ gewährt. Vgl. dazu KLOEPFER 1994, 169 ff., und auch GAWEL 1993, 570.

Bei der Konkretisierung und Operationalisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ nach § 276 BGB und damit der Verschuldensgrenze mit dem entsprechenden Sorgfaltsniveau handelt es sich um legislativ nicht normiertes Richterrecht. Die Ausübung dieses Rechts setzt jedoch voraus, daß der Richter Kenntnis von den Vermeidungs- und Entsorgungskosten hat.²⁵ Nur so kann er entscheiden, ob Verkehrspflichten verletzt, weil notwendige und auch *zumutbare* Vorkehrungen zur Schadensvermeidung seitens des Schädigers unterlassen wurden.²⁶ Eine Zumutbarkeit könnte dann unterstellt werden, wenn die Vermeidungskosten des Schädigers unter den Entsorgungskosten des Geschädigten liegen.²⁷ Eine nach diesem Kriterium festgelegte Verschuldensgrenze dürfte in der Regel aber zu einer pareto-suboptimalen und demnach allokativ-ineffizienten Situation führen, denn ein Ausgleich der *Grenzkosten* bei einer solchen Verschuldensgrenze wäre ja wohl nur zufällig.²⁸ Sollte dagegen ein solcher Ausgleich und die Normierung eines „pareto-optimalen Sorgfaltsniveaus“²⁹ von vornherein intendiert sein, so müßte neben der *Höhe* der Vermeidungs- und Entsorgungskosten in der Ausgangssituation auch noch der *Kostenverlauf* bei alternativen Belastungsmengen bekannt sein.³⁰ Eine richterliche Überforderung wäre wohl absehbar und es ist daher eher nur ein analytisch-didaktischer Sinn zu erkennen, wenn „...die Literatur zu den ökonomischen Grundlagen des Haftungsrechts traditionell davon ausgeht, die Norm, an der sorgfältiges oder fahrlässiges Handeln gemessen wird, sei mit dem pareto-optimalen Niveau dieser Aktivität identisch.“³¹ Wie auch immer: Wir haben es bei der Verschuldenshaftung mit einem mehr oder weniger großen administrativen bzw. judikativen Informationsbeschaffungsproblem zu tun, das in der judikativen Praxis zu unterschiedlichen, nur entfernt an ökonomischen Effizienzkalkülen orientierten Ver-

²⁵ STREISSLER 1994, 254 f.; JAEGER 1993, 311 ff.

²⁶ HÜPERS 1995, 293. Eine mögliche Schadensvermeidung seitens des Geschädigten führt zur Frage seines Mitverschuldens nach § 254 BGB und zum Problem der sog. „Schadensdiskontierung“ (vgl. Fußnote 44).

²⁷ So z.B. STREISSLER 1994, 255, mit Bezug auf die sog. „Learned-Hand-Formula“ der US-amerikanischen Rechtsprechung: „For it considers an injurer negligent if the cost of avoidance of an injury expended by him is smaller than the expected value of the losses to all possible victims.“ Die genannte Formel wurde zuerst von dem US-Richter Hand angewandt, der mit ihr die bisherige Rechtsprechung verdichtete, aber auch seine Kenntnis der ökonomischen Analyse bewies. Vgl. dazu ausführlicher POSNER 1972, 32 ff.

²⁸ So z.B. auch CANSIER 1993, 253.

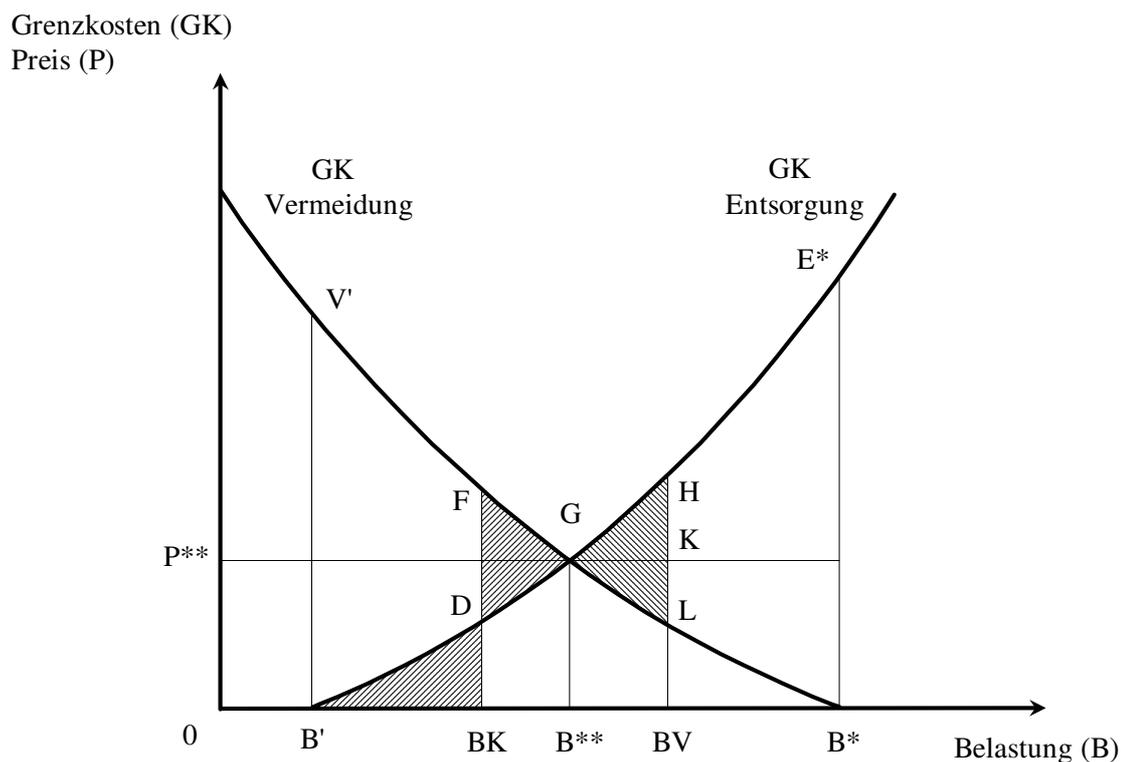
²⁹ ENDRES 1991, 17 ff. Noch deutlicher spricht PANTHER 1992, 109, neoklassisch konsequent von einer „sozial erwünschten Sorgfalt“, dem ein „ideales Gericht“ durch die Festlegung der betreffenden Verschuldensgrenze Rechnung trägt. Kritisch dazu KNORRRING 1995a, 553.

³⁰ Vgl. Fußnote 13.

³¹ ENDRES 1991, 6.

schuldensgrenzen bzw. Sorgfaltsniveaus führen dürfte.³² Gleichwohl stellt sich die Frage nach ihren ökonomisch-allokativen Lenkungseffekten. Abb. 2 verdeutlicht diese Effekte:

Abb. 2: Verschuldenshaftung und Umweltschutz



Wird das Sorgfaltsniveau zunächst oberhalb des pareto-optimalen Belastungswertes B^{**} z.B. an den Belastungswert BV gekoppelt, so ergibt sich z.B. im Wege der Verhandlung zwischen den Betroffenen bzw. in Analogie zum Coase-Theorem ein Anpassungsprozeß in Richtung auf den pareto-optimalen Wert: Für den Geschädigten, der bis zum Belastungswert bzw. Sorgfaltsniveau BV seine Entsorgungskosten selbst zu tragen hätte (NS-Situation), ist es ökonomisch sinnvoll, dem Schädiger für das Unterschreiten von

³² Eher mit Skepsis ist daher auch dem Optimismus von ADAMS 1985, 122, zu begegnen, der mit Verweis auf einige BGH-Entscheidungen meint: „Auch für die deutsche Rechtsprechung lässt sich der Nachweis erbringen, dass sie die Zusammenhänge zwischen den Sorgfaltsanforderungen der Parteien und der Höhe des erwarteten Schadens in ökonomisch weitgehend richtiger Weise zu handhaben weiss.“ Einleuchtend klingt dagegen das Argument (ebenda, 121), daß das richterliche Informationsdefizit nicht nur gutachterlich, sondern auch dadurch gemildert wird, daß die Prozeßgegner in ihrem Wunsch nach einem Prozessieg nicht nur zur Offenlegung eigener, vermeintlich günstiger Informationen bereit sind, sondern auch nach einer Kontrolle der gegnerischen Informationen trachten.

BV jeden Preis pro vermiedene Belastungseinheit zu bieten, der unter seinen Grenzkosten der Entsorgung liegt. Ein solcher Preis ist für den Schädiger ebenfalls sinnvoll, wenn er über seinen Grenzkosten der Vermeidung liegt. Im Gleichgewicht des Interessenausgleichs ergibt sich demnach ein Preis P^{**} und ein pareto-optimaler Belastungswert B^{**} . Der Schädiger erhält einen zusätzlichen Gewinn bzw. eine Reduktion seiner „sorgfältigen“ Vermeidungskosten (Fläche $[BV]B^*L$) in Höhe der Fläche LKG, während der Geschädigte den Vorteil einer Kostenersparnis gegenüber seinen bei Einhaltung des Sorgfaltsniveaus zu duldenen Kosten (Fläche $B'[BV]H$) in Höhe der Fläche KHG hat.

Die Frage ist, ob ein judikativ normiertes, relativ strenges, aber ebenfalls pareto-suboptimales Sorgfaltsniveau, das an einen Belastungswert B für $B < B^{**}$ gekoppelt ist, auch zu einem Anpassungsprozeß in Richtung auf B^{**} führen wird oder nicht. Es läßt sich zeigen, daß ein solcher Anpassungsprozeß nicht in jedem Fall initiiert wird, sondern von der konkreten Belastungsnorm und davon abhängt, ob ein kontinuierlicher oder ein diskontinuierlicher Haftungsverlauf angenommen wird.³³

Von einem *kontinuierlichen* Haftungsverlauf ist dann zu sprechen, wenn der Schädiger bei Überschreiten des Sorgfaltsniveaus nur den zusätzlichen, durch sein „sorgloses“ Handeln hervorgerufenen Schaden zu ersetzen hat. Von dem Gesamtschaden ist also - in Analogie zum steuerrechtlichen Freibetrag - der Schaden in Abzug zu bringen, der selbst bei Einhaltung des Sorgfaltsniveaus aufgetreten wäre. Unter dieser Annahme lohnt es sich für den Schädiger als Normadressaten, bei jedem Sorgfaltsniveau mit einem Belastungswert B für $B < B^{**}$ eine „illoyale Normattitüde“³⁴ zu zeigen und bewußt die Verschuldenssituation herbeizuführen, die monetäre Sanktion zu akzeptieren, d.h. neben den eigenen Vermeidungskosten auch die zusätzlichen Entsorgungskosten des Geschädigten zu tragen, und den höheren, pareto-optimalen Belastungswert B^{**} zu realisieren. Seine gesamte Kostenersparnis ergibt sich dann als Differenz aus den gesparten Vermeidungskosten und den zusätzlich zu tragenden Entsorgungskosten. In diesem Fall kommt es also keineswegs zu der - aus neoklassischer Sicht - befürchteten „...alloka-

³³ Vgl. die Diskussion dieser Alternativen und die Argumentation zugunsten eines kontinuierlichen Haftungsverlaufs bei KAHAN 1989, 427 ff. u. 432 ff. Auch die Tatsache, daß dem Schadensersatz im deutschen Recht das Prinzip der Naturalrestitution zugrundeliegt, spricht zunächst eher für einen kontinuierlichen Haftungsverlauf. Nach § 249 BGB hat nämlich der Schädiger den „Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre“. Der betreffende Zustand wird durch das Sorgfaltsniveau charakterisiert und die Kostenimplikationen „sorgfältiger“ Belastungswerte scheinen demnach ersatzneutral zu sein. Andererseits aber würde eine solche Interpretation voraussetzen, daß sich in der Praxis der durch Überschreiten des Sorgfaltsniveaus hervorgerufene Gesamtschaden in einen „sorgfältigen“ und in einen „sorglosen“ Betrag unterteilen läßt. Dies wird wohl meist nicht möglich sein und dann einen diskontinuierlichen Haftungsverlauf nahelegen.

³⁴ GAWEL 1994, 203. Die grundsätzliche Bedeutung monetärer Sanktionen für eine Normbefolgung bzw. für einen Normverstoß wird z.B. auch ausführlich diskutiert von DICKERTMANN 1994.

tiven Verzerrung, wenn es rentabel wird, den vorgeschriebenen Sicherheitsstandard nicht mehr einzuhalten.“³⁵ Vielmehr tritt das Gegenteil ein.

Ein *diskontinuierlicher* Haftungsverlauf liegt vor, wenn der Schädiger bei Überschreiten des Sorgfaltsniveaus abrupt - in Analogie zur steuerrechtlichen Freigrenze - zum Ersatz des Gesamtschadens (inklusive „sorgfältigem“ Schaden) verpflichtet wird. Unter dieser Annahme erhält ein kritisches Sorgfaltsniveau (BK) Bedeutung, das in Relation zum tatsächlichen Sorgfaltsniveau über die Handlung des Schädigers und daher über Effizienz oder Ineffizienz entscheidet.³⁶ Für BK gilt in Abb. 2: $B'[BK]D = DGF$. Jedes Sorgfaltsniveau mit einem Belastungswert B für $B < BK$ wird der Schädiger aufgrund seines ökonomischen Rationalkalküls überschreiten und durch den effizienten Wert B^{**} ersetzen. Nur ein Sorgfaltsniveau mit einem Belastungswert B für $BK < B < B^{**}$ wird eingehalten, allerdings mit der Konsequenz, daß nun die Verschuldenshaftung allokativ ineffizient wirkt.

5. Gefährdungshaftung und Umweltschutz

Regeln der Gefährdungshaftung haben im deutschen Recht eine lange Tradition und sind bezogen auf die verschiedenen Tatbestände in entsprechenden Spezialgesetzen zu finden. Umweltrelevant, weil an einen Umweltpfad gebunden ist die Gefährdungshaftung vor allem als Verhaltens- oder Jedermannhaftung nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und als Haftung von Anlagenbetreibern nach §§ 1, 2 UmweltHG, von denen im folgenden exemplarisch nur die letztere interessieren soll.

Im Gegensatz zur Verschuldenshaftung genügt bei der Gefährdungshaftung der objektive Haftungstatbestand in Form der haftungsbegründenden und -ausfüllenden Kausalität, die allerdings wie bei der Verschuldenshaftung vom Geschädigten zu beweisen ist. Rechtswidrigkeit und Verschulden des Schädigers müssen jedoch nicht gegeben sein. Damit entsteht bei der Gefährdungshaftung auch nicht das administrative Informationsproblem (mit entsprechenden Transaktionskosten) der Verschuldenshaftung, wenn es um die Bestimmung des Sorgfaltsniveaus als Abgrenzungskriterium zu rechtswidrigem und verschuldetem Handeln des Schädigers geht.³⁷ Die eigenen und wechselseitigen

³⁵ KIRCHGÄSSNER 1992, 26.

³⁶ Vgl. die ähnlichen Überlegungen zu einem kritischen Sorgfaltsniveau bei PANTHER 1992, 121 ff., sowie bei CANSIER 1993, 244 ff. Auch in der gängigen Lehrbuchliteratur z.B. bei ENDRES 1994, 64 f., FEESS 1995, 123 ff., und JAEGER 1993, 307 f., wird ein diskontinuierlicher Haftungsverlauf mit einer entsprechenden Sprungstelle in der Gesamtkostenkurve unterstellt, ohne aber näher auf die Konsequenzen einzugehen.

³⁷ FEESS 1995, 116.

Informationen der Betroffenen reichen zum Interessenausgleich aus, wenngleich sie bei gerichtlichem Interessenausgleich im Rahmen des Kausalitätsnachweises auch zu belegen sind. Insofern kann bei der Gefährdungshaftung im Unterschied zur Verschuldenshaftung von „Informationsasymmetrie“³⁸ gesprochen werden.

Das Informationsproblem ist allein vom Schädiger zu lösen, der vor der Entscheidung steht, bis zu welchem Belastungswert er aufgrund seines Gewinnmaximierungskalküls schädigen soll. Im Gegensatz zur Verschuldenshaftung besitzt der Schädiger bei der Gefährdungshaftung über das gesamte Belastungsspektrum das Nutzungsrecht an dem betreffenden Umweltmedium (NS-Situation), allerdings nur mit der wichtigen, staatlich normierten Einschränkung, neben den eigenen Vermeidungskosten auch die Entsorgungskosten der Geschädigten bei dem jeweiligen Belastungswert tragen zu müssen. Insofern stellt sich die Gefährdungshaftung für den Schädiger von vornherein als kostengünstiger dar als die entsprechende Verschuldenshaftung mit einem pareto-optimalen Sorgfaltsniveau.³⁹ Bei Kenntnis seiner eigenen Vermeidungskosten und der Entsorgungskosten der Gegenseite wird der gewinnmaximierende Schädiger von sich aus den pareto-optimalen Belastungswert B^{**} wählen, denn er sichert ihm durch den (absoluten) Ausgleich der Grenzkosten das Gesamtkostenminimum aus Vermeidungs- und Entsorgungskosten (Fläche $B'B^*G$) und damit ein Minimum an ökonomischer Gesamtbelastung zu. Würde er die Ausgangssituation B^* nicht verlassen, so hätte er die gesamten Entsorgungskosten des Geschädigten (Fläche $B'B^*E^*$) zu tragen. Abb. 3 macht dies deutlich:

Einzuhaltende Sorgfaltsniveaus (z.B. bestimmte Grenzwerte nach dem UmweltHG i.V.m. dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für Kataloganlagen mit einem Gefährdungspotential) dienen bei der Gefährdungshaftung nicht zur Bestimmung einer Rechtswidrigkeits- bzw. Verschuldensgrenze, sondern betreffen nur den objektiven Tatbestand der Haftung und dabei den prinzipiell vom Geschädigten zu erbringenden Nachweis der haftungsbegründenden und -ausfüllenden Kausalität.⁴⁰ Dieser Nachweis (so z.B. nach § 6 UmweltHG) bezieht sich aber „nur“ auf die konkrete Eignung der Gefahrenquelle, d.h. auf die Initial-, Eignungs- und Grundkausalität.⁴¹ Ist dieser Nachweis (z.B. auch nur probabilistisch) erbracht, so wird der objektive Haftungstatbestand und

³⁸ KIRCHGÄSSNER 1992, 27; JAEGER 1993, 311.

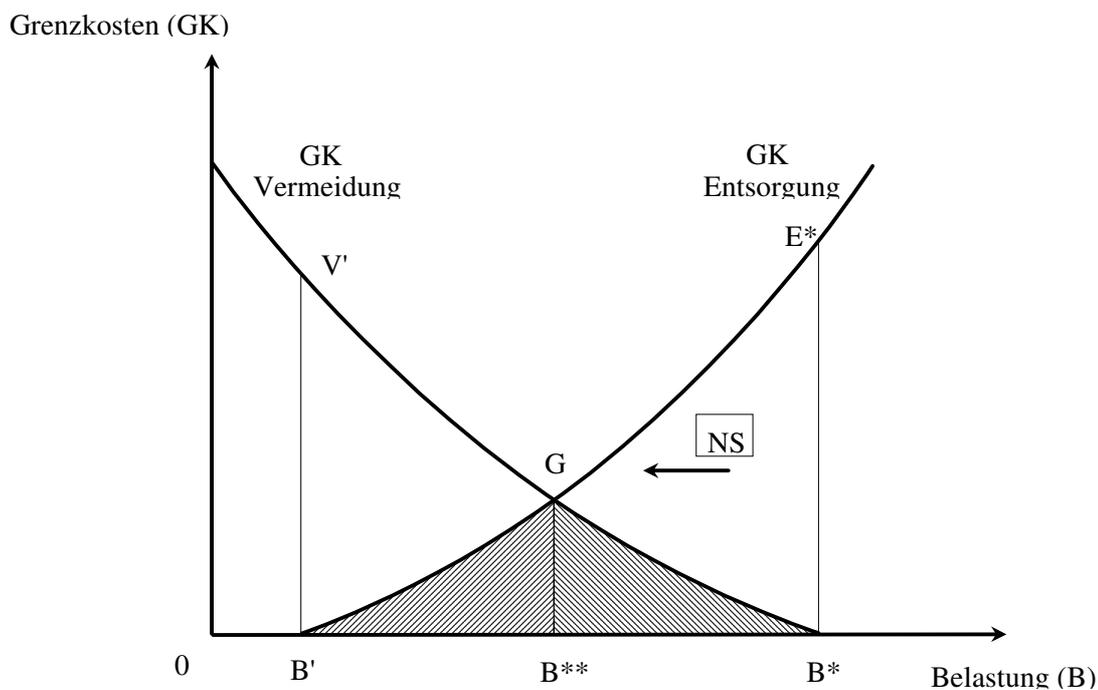
³⁹ Eine ganz andere Frage ist, ob die Verschuldenshaftung durch die mögliche Verpflichtung zur Zahlung auch eines Schmerzensgeldes nach § 847 BGB für den Schädiger nicht andererseits ungünstiger ist als die Gefährdungshaftung, die eine solche Möglichkeit nicht vorsieht und bei der demnach auch nur behavioristisch ermittelte Kosten (vgl. Fußnote 13) relevant sind.

⁴⁰ Die Kausalitätsstruktur der Gefährdungshaftung verdeutlicht sehr übersichtlich anhand eines Schemas FEES 1995, 121.

⁴¹ Vgl. HÜPERS 1995, 311.

damit ein begründeter Schadensersatzanspruch des Geschädigten als gegeben unterstellt.⁴²

Abb. 3: Gefährdungshaftung und Umweltschutz



Der Ursachenvermutung im Wege der Beweislastumkehr kann sich der Schädiger in der Gefährdungshaftung allerdings durch den Nachweis eines bestimmungsgemäßen Betriebs der Gefahrenquelle entledigen, so daß der meist schwierige Kausalitätsnachweis wiederum vom Geschädigten zu führen ist. Die Einhaltung staatlich verordneter Grenzwerte entscheidet demnach mit darüber, ob es überhaupt zu einer Haftung im Normalbetrieb kommt und die einschränkende Nebenbedingung der Schadensersatzpflicht bei Ausübung des Nutzungsrechts greift. Wenngleich es sich um einen klaren formalen Unterschied zur Verschuldenshaftung handelt, so dürfte der Lenkungseffekt auf das Schädigerverhalten jedoch ähnlich sein. Abgesehen von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die immer der Gefahr eines Genehmigungsausschlusses bzw. einer Stilllegung bei Nichteinhaltung der Grenzwerte ausgesetzt und möglicherweise auch mit strafrechtli-

⁴² Zur Differenzierung zwischen Mono-, Alternativ- und Multikausalität und deren ökonomischen Verhaltensimplikationen vgl. ausführlich FEESS 1995, 120 ff. Über die japanischen Erfahrungen mit der Gefährdungshaftung und den dabei praktizierten Kausalitätsnachweis berichtet KIRCHGÄSSNER 1992, 33 ff.

chen Konsequenzen belegt sind,⁴³ werden die Betreiber nicht-genehmigungsbedürftiger Anlagen sehr wohl durch Vergleich ihrer Vermeidungskosten und der Entsorgungskosten der Gegenseite abzuwägen haben, ob Grenzwerte bewußt überschritten werden und das erhöhte Risiko der Schadensersatzpflicht aufgrund der Kausalitätsvermutung in Kauf genommen wird oder nicht. Unter gesamtwirtschaftlichem Aspekt führt dies zum allgemeinen Problem der „Schadensdiskontierung“, d.h. zu einer möglichen Abweichung von Schaden und Schadensersatzzahlung mit entsprechenden Allokationsproblemen.⁴⁴ Ähnliches gilt für mögliche Haftungsbegrenzungen oder Deckungspflichten, wie sie z.B. das UmweltHG in §§ 15, 19 kennt.⁴⁵

6. Aufopferungshaftung und Umweltschutz

Die bürgerlich-rechtliche Aufopferungshaftung hat ihren Platz vor allem im privaten Nachbarrecht. Entsprechende Haftungstatbestände enthalten z.B. § 906 BGB oder § 14 i.V.m. §§ 3, 5 BImSchG. Obwohl die Aufopferungshaftung in der Rechtspraxis bei der Restitution umweltbedingter Schäden eine erheblich größere Rolle spielt als die Verschuldens- und Gefährdungshaftung,⁴⁶ so wird sie in der umweltökonomischen Literatur bei der Analyse möglicher Lenkungseffekte doch weit weniger beachtet. Dies mag angesichts der naturgemäßen Weiträumigkeit vieler Umweltmedien und entsprechender Distanzschäden zwar verständlich erscheinen, verwundert aber andererseits angesichts der Vorteile, die eine nachbarschaftliche Engräumigkeit z.B. für Verhandlungslösungen im Umweltschutz bietet. Diese Vorteile sind z.B. in klarer abgegrenzten und verteilten Nutzungsrechten, in geringeren Informationsproblemen bzw. Transaktionskosten und - mit Blick auf die Verschuldens- und Gefährdungshaftung - auch in geringeren Problemen des Kausalitätsnachweises zu sehen. Auch wenn die Aufopferungshaftung durch ihre nachbarschaftliche Engräumigkeit der gesellschaftlichen und damit auch der um-

⁴³ Allerdings: „Alle empirischen Untersuchungen zur Vollzugsfrage belegen in einhelliger Weise die nahezu völlige Irrelevanz des Umweltstraf- bzw. -ordnungswidrigkeitenrechts.“ (GAWEL 1994, 197, mit Literaturbelegen).

⁴⁴ Zu Risikoüberlegungen und zur „Schadensdiskontierung“ im Haftungsrecht vgl. die ausführliche Darstellung mit weiteren Literaturangaben bei ENDRES 1994, 69 ff. Unter die Schadensdiskontierung fällt auch hier - ebenso wie bei der Verschuldenshaftung (vgl. Fußnote 26) - ein mögliches Mitverschulden des Geschädigten (z.B. nach § 11 UmweltHG), das zu einer Minderung des Schadensersatzanspruchs der Höhe nach führen kann. Allerdings bestehen Zweifel, ob der Mitverschuldenklausel in der umweltbezogenen Haftung überhaupt eine beachtenswerte Praxisrelevanz beizumessen ist; so z.B. STREISSLER 1993, 104 f.

⁴⁵ Vgl. dazu z.B. KIRCHGÄSSNER 1992, 26 ff., mit weiteren Literaturangaben. Die durch eine Versicherung von Haftungsrisiken ausgelösten „moral hazard“-Probleme mit möglichen Effizienzverlusten werden z.B. von ZWEIFEL/TYRAN 1994, 49, hervorgehoben.

⁴⁶ WAGNER 1994, Sp. 957.

weltpolitischen Ebene stärker entrückt zu sein scheint, so dürfte ihr dennoch eine wichtige Ergänzungsfunktion im Gesamtkanon des umweltpolitischen Instrumentariums nicht abzusprechen sein.

Unter „Aufopferung“ ist die Pflicht zur Duldung von als störend bzw. schädlich empfundenen Eingriffen zu verstehen, die der Betroffene als Geschädigter durch berechnete Dritte erfährt und für die er einen monetären Ausgleichs- oder auch Ersatzanspruch gegen den Störer bzw. Schädiger erhält. Der Umweltpfad wird betreten, wenn es sich bei den genannten Eingriffen um umweltmediale Einwirkungen im Sinne der oben genannten Rechtsvorschriften, also um Immissionen handelt. Die Möglichkeit eines umweltbezogenen Lenkungseffekts ergibt sich dabei aus den unbestimmten Rechtsbegriffen der „Wesentlichkeit“ bzw. „Erheblichkeit“, der „Ortsüblichkeit“ und der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ im Störungstatbestand und der judikativen Auffüllung dieser Begriffe.

Nach § 906 BGB hat der Eigentümer eines Grundstücks als Geschädigter „unwesentliche“ Zuführungen oder Einwirkungen, die von einem Grundstück des Schädigers ausgehen, zu dulden, d.h. das umweltmediale Nutzungsrecht liegt in diesem Fall beim Schädiger (NS-Situation). Abwehransprüche des Geschädigten bei „wesentlichen“ Beeinträchtigungen sind zwar explizit nur auf sein Eigentum bezogen, gelten gewohnheitsrechtlich aber auch für andere Rechtsgüter.⁴⁷ Ein Verschulden des Schädigers ist zur Durchsetzung von Abwehransprüchen nicht erforderlich. Insofern könnte bei der Aufopferungshaftung von einer „Quasi-Gefährdungshaftung“⁴⁸ gesprochen werden, obwohl der Lenkungseffekt - wie gleich zu zeigen sein wird - eher der Verschuldenshaftung ähnelt.

Zur Konkretisierung der „Wesentlichkeit“ von Beeinträchtigungen lassen sich in der Regel normierte, z.B. dem „Stand der Technik“ entsprechende Belastungsgrenzwerte heranziehen, wie sie als Auflagen zum Betrieb von Anlagen nach § 48 BImSchG in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften wie z.B. der TA-Luft verankert sind.⁴⁹ Belastungen bis zur Höhe eines diesbezüglichen Grenzwertes (BW), d.h. Belastungen durch normalbetriebene Anlagen sind vom Geschädigten ohne Entschädigungsanspruch zu dulden. Wird der Grenzwert überschritten, d.h. tritt ein Störfall ein, so kommt es nicht

⁴⁷ Vgl. Fußnote 2.

⁴⁸ CANSIER 1993, 262.

⁴⁹ Art. 2 § 4 des Sachenrechtsänderungsgesetzes (SachenRÄndG) vom 21.9.1994 hat in diesem Sinne mit einer Legaldefinition der „unwesentlichen Beeinträchtigung“ zur Klärung beigetragen, ohne jedoch - durch den Zusatz: „in der Regel“ - eine direkte judikative Bindungswirkung zu implizieren (SRU 1996, Tz. 121). Zur Diskussion um die grundsätzliche Frage, inwieweit Grenzwerte bzw. Umweltstandards in Verwaltungsvorschriften wie den Technischen Anleitungen den Charakter von antizipierten, aber einem Gegenbeweis zugänglichen Sachverständigengutachten ohne Bindungswirkung oder den Charakter von Normkonkretisierungen mit Bindungswirkung haben, vgl. ebenfalls SRU 96, Tz. 888 ff.

sofort zu einer Übertragung des vollen Nutzungsrechts mit Beseitigungs- und Unterlassungs- bzw. Schadensersatzanspruch auf den Geschädigten (NG-Situation), sondern es wird das Kriterium der „Ortsüblichkeit“ und damit ein weiterer, höherer Grenzwert (BO) relevant. Bis zu diesem zweiten Grenzwert besteht weiterhin Duldungspflicht für den Geschädigten, allerdings nur insoweit, als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung der betreffenden Belastung bzw. die entsprechenden Vermeidungskosten dem Schädiger nicht „wirtschaftlich zuzumuten“ sind. Es tritt also letztlich noch ein dritter Grenzwert (BZ) hinzu, der für den Bereich zwischen BW und BO Bedeutung erhält.⁵⁰ Durch ihn wird erst der eigentliche Aufopferungsanspruch begründet, denn „wesentliche“ und „ortsübliche“ Belastungen, die nicht durch „zumutbare“ Vermeidungskosten zu verhindern sind, verschaffen dem Geschädigten trotz seiner Duldungspflicht nach § 906 BGB einen Anspruch auf angemessenen *Schadensausgleich*, nach § 14 BImSchG auch einen Anspruch auf *Schadensersatz*.⁵¹

Es sind also bei der Aufopferungshaftung drei verschiedene Abgrenzungskriterien bzw. entsprechende Belastungsgrenzwerte zu unterscheiden,⁵² die der richterlichen Quantifizierung bedürfen, wenngleich sie in einem sachlogischen Zusammenhang stehen und demnach den Quantifizierungsrahmen begrenzen. Innerhalb dieses Rahmens aber sind verschiedene Konstellationen mit Blick auf den pareto-optimalen Belastungswert B^{**} denkbar. Die mit der jeweiligen Konstellation verbundene Verteilung der Nutzungsrechte im Zusammenhang mit dem ökonomischen Rationalkalkül der Betroffenen entscheidet dann über den konkreten Lenkungseffekt der Haftungsregel. Im folgenden soll exemplarisch zunächst nur eine bestimmte Konstellation und der daraus resultierende Lenkungseffekt betrachtet werden. Mit anderen Konstellationen läßt sich analog verfahren. Zur Illustration dient Abb. 4:

Zur Bestimmung einer „wesentlichen“ Immission wird von einem Belastungsgrenzwert (BW) ausgegangen, der unter dem pareto-optimalen Wert B^{**} liegt. Wir haben es also in diesem Fall nicht mit einem „idealen Gericht“⁵³, sondern mit einem zunächst stark ökologieorientierten Richter bzw. Gesetzgeber zu tun. Diese Orientierung erhält jedoch

⁵⁰ Vgl. die übersichtliche Darstellung der verschiedenen Haftungstatbestände und ihrer Interdependenz bei FRITZSCHE 1995, 332.

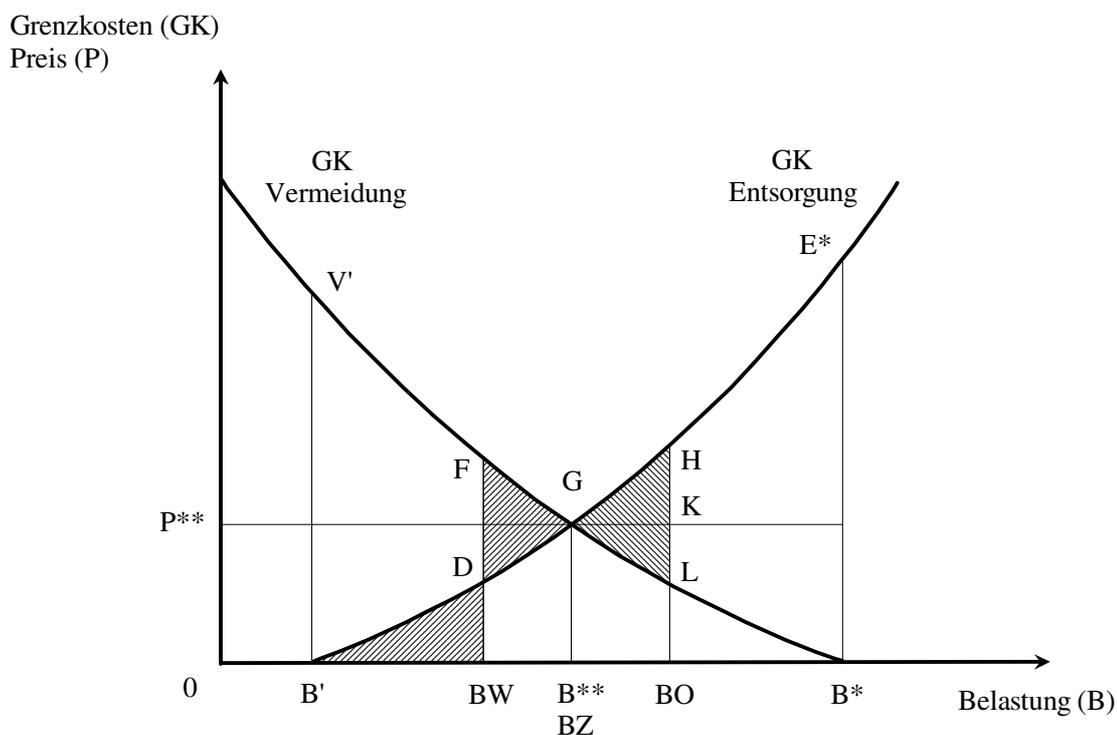
⁵¹ Zum Entschädigungsumfang und zum Unterschied zwischen Schadensausgleich und Schadensersatz vgl. ebenfalls im Überblick z.B. WAGNER 1994, Sp. 973 f.

⁵² Streng genommen kommt noch ein vierter Grenzwert hinzu, denn nach § 906 BGB greift der Aufopferungs- bzw. Ausgleichsanspruch des Geschädigten nur dann, wenn die Nutzungsbeeinträchtigung seines *eigenen* Grundstücks das ortsübliche Maß überschreitet oder *ihm* wirtschaftlich nicht zuzumuten ist. Die Gleichsetzung dieses Grenzwertes mit dem Grenzwert zur Bestimmung der „Wesentlichkeit“ einer Belastung liegt jedoch nahe und soll hier angenommen werden.

⁵³ Vgl. Fußnote 29.

dadurch wieder eine stärker ökonomische Ausrichtung und Korrektur, als der Belastungsgrenzwert für „Ortsüblichkeit“ (BO) weit höher angesetzt, aber auch in diesem Fall das Pareto-Optimum - wenngleich nun in die andere Richtung - verfehlt wird. Lediglich die Belastungsnorm für die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“ (BZ) beim Schädiger trifft das Gesamtkostenminimum (B^{**}), denn es wird davon ausgegangen, daß - in Analogie zur „Learned-Hand-Formel“⁵⁴ - dem Schädiger Vermeidungsmaßnahmen solange zuzumuten sind, wie seine *Grenzvermeidungskosten* noch unter den *Grenzentorgungskosten* des Geschädigten liegen. Zu fragen ist nach den ökonomisch gelenkten Verhaltensimplikationen dieser Normenkonstellation und nach der demnach zu erwartenden Belastungsmenge (B).

Abb. 4: Aufopferungshaftung und Umweltschutz



Unter der Annahme eines kontinuierlichen Haftungsverlaufs ist es für den Schädiger ökonomisch sinnvoll, „illoyal“ zu sein, den Belastungswert BW zu überschreiten und bewußt eine „wesentliche“ Beeinträchtigung im Wohlbefinden des Geschädigten herbeizuführen. Seine dadurch gesparten Vermeidungskosten liegen nämlich zunächst über dem im Gegenzug zu zahlenden Schadensausgleich an den Geschädigten bis zu einem

⁵⁴ Vgl. Fußnote 27.

Maximalbetrag seiner zusätzlichen Entsorgungskosten. Allerdings gilt dies nur bis zur pareto-optimalen Belastungsmenge BZ. Ein Überschreiten auch dieser Belastungsmenge wäre nur dann für den Schädiger ökonomisch sinnvoll, wenn der anfallende Schadensausgleich unter den tatsächlichen Entsorgungskosten des Geschädigten liegen würde.⁵⁵

Bei diskontinuierlichem Haftungsverlauf ergibt sich die gleiche Situation wie bei der Verschuldenshaftung, d.h. es wird das dort definierte kritische Sorgfaltsniveau (BK) relevant. Für $BW < BK$ tritt ein Anpassungsprozeß nach B^{**} auf, während für $BK < BW < B^{**}$ die „wesentliche“ Belastung nicht überschritten wird.

Einmal abgesehen von dem letzten Fall, so lösen auch andere Normenkonstellationen Anpassungsprozesse in Richtung auf den gesamtökonomischen Optimalwert B^{**} aus. Wird z.B. die „wesentliche“ Belastung nicht so eng gesehen und $BW > B^{**}$ angenommen, so dürfte es zu einer pareto-optimalen Anpassung auf dem Verhandlungsweg kommen, der letztlich zum Erwerb des Nutzungsrechts durch den Geschädigten gegen Kompensationszahlung an den Schädiger führt. Das gleiche gilt - allerdings bei vertauschten Rollen - bei relativ strenger Auslegung von „Ortsüblichkeit“ mit $BO < B^{**}$. In diesem Fall hat der Schädiger ein Interesse daran und auch Aussicht auf Erfolg, den Geschädigten gegen Zahlung eines Preises pro Belastungseinheit belasten zu dürfen, der unter den Grenzvermeidungskosten des Schädigers und über den Grenzensorgungskosten des Geschädigten liegt. Spätestens aber dann, wenn von „weichen“ oder „strengen“ Grenzwerten die Rede ist, wird ein Abwägungsprozeß initiiert, der in eine umweltpolitische Evaluierung einmünden muß.

7. Umweltpolitische Evaluierung: Zwischen Effektivität und Effizienz

Die Evaluierung umweltpolitischer Instrumente läßt sich grundsätzlich wie jedes politische Instrumentarium neben Kriterien der Verteilung, des Vollzugs, der politischen Durchsetzbarkeit etc. vor allem nach zwei Kriterien vornehmen: *Effektivität* als „Übereinstimmung von Normgehalt und Normwirkung“ bzw. auf die hier interessierende Fragestellung bezogen als „Grad der Zielerreichung von Umweltprogrammen“ und *Effizienz* als „Zielbewirkung zu minimalen volkswirtschaftlichen Kosten“.⁵⁶ Normen müssen dabei politisch gesetzt werden und sind daher Ausdruck einer gesellschaftlichen Präferenzordnung.

⁵⁵ Vgl. Fußnote 51.

⁵⁶ GAWEL 1994, 191; GAWEL 1993, 556. Vgl. auch den Kriterienkatalog bei ENDRES 1994, 118 ff.

Die Handhabung der beiden genannten Evaluierungskriterien ist zunächst insofern Schwierigkeiten ausgesetzt, als zwischen den Kriterien Interdependenzen bestehen, die sich als Harmonie- oder Konfliktbeziehungen darstellen und dadurch das Evaluierungsergebnis beeinflussen können. Welche Interdependenzen konkret bestehen, hängt entscheidend von der Operationalisierung der handlungsleitenden Norm ab.

Bisweilen wird übersehen, daß der Effizienzbegriff schon implizit eine Norm enthalten muß, wenn er nicht inhaltsleer erscheinen soll. Die Minimierung volkswirtschaftlicher Kosten bzw. die Vermeidung von Fehlallokationen beim Ressourceneinsatz als gängiges Effizienzkriterium stellt keinen Selbstzweck dar, sondern erhält ihren Bedeutungsinhalt erst durch das wirtschaftliche Wachstumsziel als Norm. Oder anders ausgedrückt: Pareto-Suboptimalität als alloкатive Ineffizienz kann nur dann als Evaluierungsergebnis ernst genommen werden, wenn das Pareto-Optimum und damit die Wohlfahrts- bzw. Wachstumsmaximierung als handlungsleitendes Interesse akzeptiert werden und darüber hinaus auch das Optimum selbst bekannt ist.⁵⁷ Wird die Wohlfahrtsmaximierung im Sinne der neoklassischen Wohlfahrtstheorie zur obersten Norm erklärt, so sind Effektivität und Effizienz als Bewertungskriterien deckungsgleich und geraten dadurch eo ipso in eine Harmoniebeziehung. Eine eigenständige Bedeutung, mit der Gefahr einer Konfliktbeziehung, erhalten sie erst durch unterschiedliche Normen in einer Normenhierarchie. Effektivität bezogen auf eine prioritäre, aber nicht-ökonomische Norm in Kombination mit Effizienz bezogen auf eine implizit nachgeordnete, ökonomische Norm führen dann zu einem Ergebnis, das häufig - mit einem Unterton des Bedauerns über die Nachordnung der impliziten Norm - als „second best“-Lösung bezeichnet wird.

Konfliktgefahren zwischen Effektivität und Effizienz treten außerdem auf, wenn durch eine Übergewichtung des Effizienzkriteriums (z.B. durch die Forderung nach Internalisierung sog. externer Effekte als Problemlösungsansatz) die implizite Effizienznorm die vorrangige Effektivitätsnorm zu verdrängen droht. Wir haben es dann z.B. mit dem schon erwähnten Problem eines Normverstoßes („illoyale Normattitüde des Normadressaten“)⁵⁸ als Ergebnis eines individuellen, ökonomischen Rationalkalküls, d.h. mit der spezifischen Ausprägung eines Vollzugsproblems zu tun. Konfliktverschärfend dürfte letztlich noch hinzukommen, daß ökonomische Effizienznorm und ökologische Effektivitätsnorm in einem natürlichen Spannungsverhältnis zueinander stehen, d.h. die Forcierung des gesamtwirtschaftlichen Wachstums über die Effizienznorm und diesbezügliche Internalisierungs- bzw. Kostenminimierungstechniken dürften über die zwangsläufig

⁵⁷ Auf diesen Punkt spielt z.B. auch STREISSLER 1993, 94, an, wenn er kritisch zu bedenken gibt, daß bei der Internalisierungsdiskussion in der gängigen Literatur zu wenig hervorgehoben wird, daß externe Effekte erst vom Standpunkt eines schon existierenden Pareto-Optimums als solche zu erkennen und erst dann zu internalisieren sind.

⁵⁸ Vgl. Fußnote 34.

zusätzliche Beanspruchung und Belastung von Umweltmedien einen konterkarierenden Einfluß auf die Erfüllung der Effektivitätsnorm ausüben.⁵⁹

Effektivität als umweltpolitisches Evaluierungskriterium sollte sich an einer ökologischen Norm mit einem eigenständigen Bedeutungsinhalt orientieren, d.h. ökologische Effektivität sollte sich - unter Zugrundelegung eines anthropozentrischen Umweltbegriffs - an der Realisierung menschlicher Lebensbedingungen messen lassen, die Priorität genießen und als „umweltgerecht“ empfunden werden.⁶⁰ Das „Sollsein“ wie auch das Gerechtigkeitspostulat in einer solchen Begriffsabgrenzung machen jedoch deutlich, daß es sich um eine Wertentscheidung handelt, die keine generelle Akzeptanz für sich beanspruchen kann, wengleich eine Nähe zur Selbstverständlichkeit angesichts eines zunehmenden Konfliktpotentials zwischen ökologischer und ökonomischer Zielausrichtung unverkennbar ist. Die ökologische Effektivität von Haftungsregeln soll demnach hier an ihrer Eignung zur Erreichung eines normierten, anhand physikalischer Meßgrößen (Umweltindikatoren) zu quantifizierenden Ziels beurteilt werden. Eine Gleichsetzung von ökologischer Effektivität und ökonomisch-allokativer Effizienz wird also nicht vorgenommen, einer möglichen Konfliktbeziehung beider Evaluierungskriterien daher Rechnung getragen und ein bestimmtes Haftungsregime folglich auch nicht von vornherein einseitig als umweltpolitische „Strategie zur Internalisierung externer Effekte“⁶¹ betrachtet.

Die Beurteilung von Haftungsregeln nach dem Kriterium der ökonomisch-allokativen Effizienz setzt nach dem Bisherigesagten bei ihrer Internalisierungsfähigkeit im Sinne der neoklassischen Wohlfahrtstheorie an. Von *statischer* Effizienz eines umweltpolitischen Instruments und hier einer bestimmten Haftungsregel ist neoklassischer Diktion folgend dann zu sprechen, wenn nach der monetären Transformation der (positiven und negativen) Grenznutzen der umweltmedial Betroffenen in Grenzkosten der Instrumenteneinsatz bei gegebener Kostensituation durch einen Anpassungsmechanismus zu einem Gesamtkostenminimum bzw. wohlfahrtstheoretisch zu einem Pareto-Optimum führt. In logischer Konsequenz und vor dem Hintergrund der ökonomischen Gleichgewichtstheorie könnte ein umweltpolitisches Instrument entsprechend dann *dynamische* Effizienz für sich beanspruchen, wenn es bei einer exogenen, kostenrelevanten Störung einen Anpassungsprozeß zum neuen Gleichgewicht bzw. zum neuen Gesamtkostenminimum sicherstellt.

⁵⁹ Vgl. dazu näher KNORRING 1995b, 37 ff.

⁶⁰ In diesem Zusammenhang sei an das SRU-Konzept einer „dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung“ (SRU 1994) als Variante des „Sustainability“-Konzepts und als paradigmatische Antithese zur neoklassischen Umweltökonomie erinnert, auf das hier jedoch nicht näher eingegangen werden soll. Vgl. dazu näher KNORRING 1995a.

⁶¹ So z.B. bei FEES 1995, 116.

Im Hinblick auf eine exogene Störung als Auslöser dynamischer Anpassungsprozesse wird allerdings in der gängigen umweltökonomischen Literatur eigenartig zwiespältig und mehrdeutig argumentiert. Zum einen wird nur eine Verbesserung der Kostensituation (z.B. durch den Einsatz einer fortschrittlicheren Vermeidungstechnik) als Dynamik angesehen⁶² und zum anderen wird von einem dynamisch-effizienten Instrument auch noch erwartet, daß es die exogene Störung bzw. die umwelttechnische Innovation selbst induziert und den kostenminimalen Anpassungsprozeß auslöst und erfolgreich beendet. Ein solcher Anpassungsprozeß dürfte zwar unter diesen Bedingungen in der Regel auch eine Verbesserung der ökologischen Situation implizieren,⁶³ allerdings sollte dieser willkommene „Nebeneffekt“ nicht versteckt zur notwendigen Bedingung von dynamischer Effizienz gemacht werden, um einer Vermengung ökologischer und ökonomischer Bewertungskriterien und der ihnen zugrundeliegenden Normen entgegenzuwirken und demnach einem Werturteilsproblem vorzubeugen.⁶⁴ Zumindest sollte klar gemacht werden, welches Bewertungskriterium bevorzugt wird oder ob beide Kriterien - gleichsam in verordneter Harmonie - synonym verwendet werden.

Was nun die konkrete Evaluierung der Haftungsregeln betrifft, so ist zunächst die *Gefährdungshaftung* grundsätzlich⁶⁵ als ökonomisch effizient zu beurteilen. Sie kommt der Coase-Lösung am nächsten, läßt sich demnach als besonders „marktkonform“ bezeichnen und führt statisch und dynamisch zu einer pareto-optimalen Situation. Sofern das Umweltproblem als Externalität im Sinne der neoklassischen Wohlfahrtstheorie gedeutet wird, kommt es bei der Gefährdungshaftung durch das freie, ökonomisch-rationale

⁶² In den Abbildungen zur Analyse der verschiedenen Haftungsregeln würde dies eine Verschiebung der Grenzvermeidungskostenkurven nach unten bedeuten.

⁶³ Der gegenteilige Effekt tritt z.B. bei einer Verbesserung der Kostensituation auf der Geschädigtenseite ein.

⁶⁴ Stellvertretend für viele seien z.B. ENDRES 1994, 131, und FEESS 1995, 19, zitiert, die von „dynamischer Anreizwirkung“ eines umweltpolitischen Instruments sprechen, wenn es die Fähigkeit besitzt, die Entwicklung, Einführung und Durchführung umweltbezogenen technischen Fortschritts zu induzieren. Unklar bleibt, ob der ökologische Fortschritt einer geringeren Umweltbelastung oder der ökonomische Fortschritt einer verbesserten Faktorallokation im Vordergrund steht. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, das selbst eine Pigou-Steuer als häufig bemühtes Paradebeispiel eines in jeder Hinsicht effizienten umweltpolitischen Instruments zwar den Einsatz einer kostengünstigeren Vermeidungstechnik anregt und auf diesem Wege auch eine geringere Umweltbelastung herbeiführt, aber bei dem neuen Belastungsniveau ineffizient, weil pareto-suboptimal ist, wenn sie nicht nach unten angepaßt wird, dann jedoch auch wieder die Belastungsmenge erhöht. Anpassungen könnten hingegen bei Auflagen ebenfalls vorgenommen werden, die nun wieder als Paradebeispiel ineffizienter Umweltinstrumente gelten, aber doch wohl auch einen umwelttechnischen Fortschritt induzieren können. Ökonomische und ökologische Bewertungskriterien scheinen bei solchen Diskussionen heillos vermengt zu werden.

⁶⁵ Inwieweit die Realitätsnähe oder eine Variation der Annahmen, die der Wirkungsanalyse zugrundeliegen, das Bewertungsergebnis relativieren können, soll hier und im folgenden nicht näher betrachtet, sondern nur angedeutet werden.

Entscheidungskalkül der Betroffenen zu einer Internalisierung und zu einer so verstandenen Problemlösung. Die Gefährdungshaftung wirkt demnach wie eine Pigou-Steuer und hat außerdem gegenüber dieser den Vorteil, zum einen nicht auf die perfekte Information der Steueradministration angewiesen zu sein und zum anderen dem Geschädigten eine Kompensation zu verschaffen. Ineffizienzen mit einer (in diesem Sinne) überhöhten Belastungsmenge können bei der Gefährdungshaftung nur dann auftreten, wenn es im Entscheidungskalkül des Schädigers durch Schadensdiskontierung (z.B. bei Schwierigkeiten des Geschädigten mit dem Kausalitätsnachweis oder bei versicherten Haftungsrisiken) zu einer Diskrepanz zwischen Schadensersatz und tatsächlichem Schaden kommt.

Ökologische Effektivität kann die Gefährdungshaftung dann nicht für sich beanspruchen, wenn das Effektivitätskriterium relativ streng ist und die ökologisch-gleichgewichtige Belastungsmenge bei statischer Analyse unter der pareto-optimalen Belastungsmenge liegt. Gemildert oder vielleicht auch ganz aufgehoben wird die Ineffektivität in diesem Fall allerdings durch die Einführung einer kostengünstigeren Vermeidungstechnik, d.h. durch die dynamische Effizienz der Haftungsregel. Die ökologische Situation folgt jedoch immer als Residuum aus dem ökonomischen Anpassungsprozeß bzw. hat sich selbst anzupassen und genießt keinen Eigenwert. Ökologische Effektivität ergibt sich nur dann, wenn das Effektivitätskriterium relativ weich ist und die ökologisch „richtige“ Belastungsmenge über der pareto-optimalen Menge liegt oder ihr zumindest entspricht. Liegt sie darüber, so ergibt sich sogar eine Übererfüllung der Norm. Der Leser mag selbst beurteilen, wie wahrscheinlich eine solche Konstellation ist oder künftig sein wird.

Bei der *Verschuldenshaftung* kommt durch das judikativ zu bestimmende Sorgfaltsniveau ein zusätzliches Element staatlicher Intervention hinzu, das über Effektivität und Effizienz mitentscheidet. Ein „ideales Gericht“ gewinnt insofern Bedeutung, als die ökologische oder ökonomische Ausprägung des betreffenden Ideals in die Normierung eines Sorgfaltsniveaus einfließen dürfte. Im Idealfall müßte die Sorgfaltsnorm entweder das ökologische oder das ökonomische Gleichgewicht widerspiegeln.⁶⁶ Judikative Informationsdefizite lassen den Idealfall jedoch als realitätsfern erscheinen und es kommt demnach nur darauf an, ob die „sorgfältige“ Belastungsmenge über oder unter der pareto-optimalen Belastung liegt. Das ökonomische Rationalkalkül der Betroffenen läßt dann Aussagen über effektive oder effiziente Anpassungsprozesse zu.

⁶⁶ Es ist gelegentlich erstaunlich, mit welcher Selbstverständlichkeit bei verdeckt wertender Wortwahl das ökonomische Gleichgewicht des Pareto-Optimums zum Ideal erklärt wird. Auch SHAVELL 1984, 359, kann sich davon nicht lösen, wenn er im Zusammenhang mit dem richterlichen Informationsproblem von „appropriate level of due care“ und von „best level of due care“ spricht und damit ganz offensichtlich das ökonomisch-optimale Sorgfaltsniveau meint.

In den meisten Fällen wird es bei der Verschuldenshaftung - wie schon gezeigt wurde - zu statischer und dynamischer Effizienz und damit zu der vielfach behaupteten allokativen Äquivalenz von Verschuldens- und Gefährdungshaftung kommen.⁶⁷ Das gilt auch bei einem ökologisch relativ strengen und pareto-suboptimalen Sorgfaltsniveau, das den Schädiger zu einer „illoyalen Normattitüde“, sprich: zur bewußten Nichtbeachtung und Überschreitung des Sorgfaltsniveaus zwingt, wenn er sein ökonomisches Rationalkalkül nicht verlassen will. Allerdings wurde gezeigt, daß bei diskontinuierlichem Haftungsverlauf ein kritisches Sorgfaltsniveau zu beachten ist, das über die Gültigkeit dieser Aussage entscheidet. Sorgfaltsnormen über dem kritischen und unter dem ökonomisch-optimalen Niveau werden befolgt und implizieren daher statische Ineffizienz bei ökologischer Effektivität, sofern die Sorgfaltsnorm das ökologische Gleichgewicht repräsentiert. Die Einführung einer kostengünstigeren Vermeidungstechnik verlagert aber auch das kritische Sorgfaltsniveau auf eine geringere Belastungsmenge und es tritt demnach neben der statischen nur dann auch eine dynamische Ineffizienz bei ökologischer Effektivität auf, wenn die bestehende Sorgfaltsnorm auch zwischen dem neuen kritischen Sorgfaltsniveau und dem neuen pareto-optimalen Niveau liegt. Grundsätzlich gilt aber auch hier, daß eine dynamische Effizienz durch die damit verbundene geringere Belastungsmenge - abgesehen von konterkarierenden Internalisierungswirkungen⁶⁸ - der Effektivitätsnorm zumindest entgegenkommt. Harmonie zwischen Effektivität und Effizienz liegt außerdem wie bei der Gefährdungshaftung immer dann vor, wenn die Effektivitätsnorm als Sorgfaltsnorm größer oder gleich der pareto-optimalen Belastungsmenge ist.

Die Evaluierung der bürgerlich-rechtlichen *Aufopferungshaftung* führt zu dem gleichen Ergebnis wie die Verschuldenshaftung, d.h. sie ist im wesentlichen statisch und dynamisch effizient. Daran ändert auch nichts ihre Besonderheit in Gestalt der verschiedenen Belastungsnormen. Die Norm der „Wesentlichkeit“ entspricht in ihrer Wirkung dem Sorgfaltsniveau der Verschuldenshaftung. Nur über diese Norm (z.B. judikativ operationalisiert anhand staatlich verordneter Grenzwerte) kann das Effektivitätskriterium einfließen und demnach auch zu einem Konflikt zwischen Effizienz und Effektivität führen, während die Belastungsnormen der „Ortsüblichkeit“ und insbesondere der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ ohnehin eher ökonomischen Belangen dienen.

Insgesamt ist der Schluß zu ziehen, daß alle drei Haftungsregeln von ihrer Grundstruktur her ökonomische Effizienz für sich beanspruchen können, demnach fehlgeleitete Faktorallokationen vermeiden oder beseitigen und dadurch auch dem wirtschaftlichen

⁶⁷ So z.B. KIRCHGÄSSNER 1992, 24.

⁶⁸ Vgl. Fußnote 59.

Wachstumsziel dienlich sind. Ineffizienzen treten nur dort auf, wo es in der prozessualen Abwicklung - aus welchen Gründen auch immer - zu Unterschieden zwischen faktischer Kostenhöhe und Kostenübernahme kommt. Lediglich im Rahmen der Verschuldens- und Aufopferungshaftung erhält das Kriterium der ökologischen Effektivität durch eine entsprechend judikativ normierte „sorgfältige“ bzw. „wesentliche“ Belastungsmenge eine geringe Chance, als eigenständiges und prioritäres Kriterium - wenngleich in Abhängigkeit von einem kritischen Sorgfaltsniveau auch wiederum nur ökonomisch motiviert - anerkannt und befolgt zu werden. In allen anderen Fällen hat ein Effektivitätskriterium, das (mit einer geringeren Belastungsmenge) strenger als das Effizienzkriterium ist, nur Residualcharakter und sich mit der Hoffnung zu begnügen, bei der Statuierung ökonomischer Effizienz nicht konterkarierend negativ, sondern - wie vor allem bei der dynamischen Effizienz - unterstützend positiv beeinflußt zu werden.

Für die umweltpolitische Evaluierung der Haftungsregeln ergibt sich daraus die Konsequenz, daß das Ergebnis entscheidend durch das umweltpolitische Leitbild geprägt wird, das dem Umweltschutzgedanken zugrundeliegt. Wird in dem Umweltproblem - neoklassischer Tradition folgend - primär ein ökonomisches Problem in Gestalt einer Fehlallokation von ökonomisch nutzbaren Ressourcen mit einem dementsprechenden Wachstumsverlust gesehen, so stellen die beschriebenen Haftungsregeln - mit starker Präferenz für die Gefährdungshaftung - zweifellos eine willkommene Erweiterung des umweltpolitischen Instrumentariums dar. Eine primär ökologisch orientierte - z.B. dem „Sustainability“-Konzept folgende - Interpretation des Umweltproblems wird dagegen zu einem weit nüchterneren und - angesichts immer engerer ökologischer Grenzen - auch skeptischeren Ergebnis führen und in den Haftungsregeln lediglich dort eine schwache umweltpolitische Unterstützungsfunktion erkennen, wo sie dynamische Effizienz entwickeln.

Summary

In German law there are three rules of liability: liability for negligence („Verschuldenshaftung“), strict liability („Gefährdungshaftung“) and liability as compensation for a legally-imposed, but extraordinary financial sacrifice („Aufopferungshaftung“). In an explicit or implicit way, these rules assign and distribute rights of usufruct, which can also be applied to the use of environmental mediums. This way, legal liability gets important for environmental policy. Against the background of the Coase theorem it can be determined how liability rules affect the activities of economically rational addressees.

The analysis of these effects is the basis for evaluating environmental policy using the criteria of economic efficiency and ecological effectiveness for different ideals of environmental policy. Analyzing and evaluating the effects of liability rules leads to the result that all rules principally induce static and dynamic efficiency. Only the negligence rule and the liability for sacrifice can be inefficient, but none the less effective, if liability increases discontinuously and an ecologically effective level of due care is judicially set between a critical and the pareto-efficient level of care. In all other cases a criterion of effectiveness that is stronger than the criterion of efficiency is either broken or the dynamic efficiency makes only a residual contribution to ensure effectiveness.

Literatur

- ADAMS, W. (1985), *Ökonomische Analyse der Gefährdungs- und Verschuldenshaftung*. Heidelberg
- BONUS, H. (1994), Vergleich von Abgaben und Zertifikaten. In: K. Mackscheidt, D. Ewringmann, E. Gawel (Hrsg.), *Umweltpolitik mit hoheitlichen Zwangsabgaben? Karl-Heinrich Hansmeyer zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*. Berlin, 287 - 300.
- BONUS, H. (1996), Institutionen und Institutionelle Ökonomik: Anwendungen für die Umweltpolitik. *Volkswirtschaftliche Diskussionsbeiträge der Universität Münster*, Beitrag Nr. 231.
- BRUNS, H. (1995), *Neoklassische Umweltökonomie auf Irrwegen - Eine exemplarische Untersuchung der neoklassischen Methode und ihrer geistesgeschichtlichen Hintergründe*. Marburg
- CANSIER, D. (1993), *Umweltökonomie*. Stuttgart, Jena
- COMMON, M. (1995), *Sustainability and Policy. Limits to Economics*. Cambridge/USA
- CROPPER, L./OATES, W.E. (1992), Environmental Economics: A Survey. *Journal of Economic Literature*, 30, 675 - 740.
- DICKERTMANN, D. (1994), Die Einbeziehung von Umwelt-Strafen in den Instrumentenvergleich von Auflagen und Abgaben. In: K. Mackscheidt, D. Ewringmann, E. Gawel (Hrsg.), *Umweltpolitik mit hoheitlichen Zwangsabgaben? Karl-Heinrich Hansmeyer zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*. Berlin, 301 - 317.
- ENDRES, A. (1991), *Ökonomische Grundlagen des Haftungsrechts*. Heidelberg

- ENDRES, A. (1994), Umweltökonomie. Eine Einführung. Darmstadt
- FEESS, E. (1995), Umweltökonomie und Umweltpolitik. München
- FRITZSCHE, J. (1995), Störungsabwehr und privates Nachbarrecht. In: W. Kahl, A. Vosskuhle (Hrsg.), Grundkurs Umweltrecht. Einführung für Naturwissenschaftler und Ökonomen. Heidelberg, Berlin, Oxford, 325 - 341.
- GAWEL, E. (1993), Ökonomische Analyse des Umweltverwaltungsrechts. Ansätze zu einem neuen Forschungsprogramm. Staatswissenschaften und Staatspraxis, 553 - 594.
- GAWEL, E. (1994), Vollzug von Umweltabgaben in Theorie und Praxis. In: K. Mackscheidt, D. Ewringmann, E. Gawel (Hrsg.), Umweltpolitik mit hoheitlichen Zwangsabgaben? Karl-Heinrich Hansmeyer zur Vollendung seines 65. Lebensjahres. Berlin, 191 - 209.
- HÜPERS, F. (1995), Umwelthaftungsrecht. In: W. Kahl, A. Vosskuhle (Hrsg.), Grundkurs Umweltrecht. Einführung für Naturwissenschaftler und Ökonomen. Heidelberg, Berlin, Oxford, 285 - 313.
- JAEGER, F. (1993), Natur und Wirtschaft. Ökonomische Grundlagen einer Politik des qualitativen Wachstums. Zürich
- KAHAN, M. (1989), Causation and Incentives to Take Care under the Negligence Rule. Journal of Legal Studies, 18.
- KIRCHGÄSSNER, G. (1992), Haftungsrecht und Schadensersatzansprüche als umweltpolitische Instrumente. Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht, 1, 15 - 44.
- KLOEPFER, M. (1994), Grundrechtsfragen der Umweltabgaben. In: K. Mackscheidt, D. Ewringmann, E. Gawel (Hrsg.), Umweltpolitik mit hoheitlichen Zwangsabgaben? Karl-Heinrich Hansmeyer zur Vollendung seines 65. Lebensjahres. Berlin, 161 - 179.
- KNORRING, E. VON (1995a), Das Umweltproblem als Externalität - Ökonomische Ökologie oder ökologische Ökonomie? -. Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht, 4, 537 - 567.
- KNORRING, E. VON (1995b), Das Umweltproblem als ökonomisches Problem? - Eine nachdenkliche Bestandsaufnahme -. List Forum für Wirtschafts- und Finanzpolitik, 1, 25 - 42.
- PANTHER, S. (1992), Haftung als Instrument einer präventiven Umweltpolitik. Frankfurt/New York
- PFENNIGSTORF, W. (1990), Liability Procedures and Alternatives in the Federal Republic of Germany. The Geneva Papers on Risk and Insurance, 15, 292 - 329.

- POSNER, R.A. (1972), The Theory of Negligence. *The Journal of Legal Studies*, 1, 29 - 96.
- RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU) (1994), Umweltgutachten 1994: Für eine dauerhaft-umweltgerechte Entwicklung. Bundestagsdrucksache 12/6995. Bonn
- RAT VON SACHVERSTÄNDIGEN FÜR UMWELTFRAGEN (SRU) (1996), Umweltgutachten 1996: Zur Umsetzung einer dauerhaft-umweltgerechten Entwicklung. Bundestagsdrucksache 13/4108. Bonn
- SHAVELL, S. (1984), Liability for Harm versus Regulation of Safety. *The Journal of Legal Studies*, 13, 357 - 374.
- STREISSLER, E.W. (1993), Das Problem der Internalisierung. In: H. König (Hrsg.), *Umweltverträgliches Wirtschaften als Problem von Wissenschaft und Politik*. Schriften des Vereins für Socialpolitik, N. F. 224, Berlin, 87 - 110.
- STREISSLER, E.W. (1994), The Problem of Internalization of and Liability for Environmental Damages. In: K. Mackscheidt, D. Ewingmann, E. Gawel (Hrsg.), *Umweltpolitik mit hoheitlichen Zwangsabgaben? Karl-Heinrich Hansmeyer zur Vollendung seines 65. Lebensjahres*. Berlin, 245 - 260.
- WAGNER, G. (1994), Haftung. In: O. Kimminich, H. Freiherr v. Lersner, P.-C. Storm (Hrsg.), *Handwörterbuch des Umweltrechts*, Bd. I. 2. Auflage, Berlin, Sp. 954 - 982.
- ZWEIFEL, P./TYRAN, J.-R. (1994), Environmental Impairment Liability as an Instrument of Environmental Policy. *Ecological Economics* 11, 43 - 56.